

Steigader genannt, bis zum Graben haltet 2 8/10 Zaud 82 Klasten.

B. Ein Acker von bemeldtem bis zum äußern Graben, der Spitzacker heißend, haltet 1 8/10 Zaud 56 Klasten.

C. Dann beim Graben noch ein Acker bis zum Innstrom von 8 5/10 Zaud 41 Klasten.

D. Weiters ein Acker darüber beim Innstrom von 3 1/6 Zaud 7 Klasten.

E. Mehr ein Acker dießorts, am obern Acker liegend, von 5 1/6 Zaud 22 Klasten.

F. Item eine schlechte Türkenleiten unter dem Plattele von 4/10 Zaud 48 Klasten.

Die Vit. G und H heißet Georg Ruch.

A n M a h l s t a t t e n :

I. Ein Frühmahd unter dem Haus und Stadel, worin etwas Obstbäume befindlich, haltet 3 3/5 Zaud 59 Klasten.

K. Ein Frühmahd, der obere Acker, einschließlichsch des zwischen solchen Ackerstatten liegenden bis an Innstrom und Winkel heraus, haltet 3g 1/5 Zaud 88 Klasten, woraus jedoch der Georg Ruch 54 Klasten besitzt.

L. Und an Galtmahdplatten in Wälden befinden sich bei diesem Gut in mehreren Orten 2 4/5 Zaud 23 Klasten.

Von diesen Realitäten hat man einzig dem Hrn. Pfarrer in Telfs noch dem bisher besandenen Behent-Afford mit 1 fl. Hülfsins, zusammen 10 fl. 54 1/2 fr. R. W. als Behent, und dem Hofbauvorbar von der Vit. F.

nämlich der Türkenleiten unter dem Plattele von 4/10 Zaud 48 Klasten 4 fr. R. W. als Grundzins, und der Gemeinde Telfs jährlich 12 Hausleib Oblatbrod zu geben, ansonsten sind solche der Grundrenten halber frei, legig und eigen.

Gegen Bezahlung des Behent's per 10 fl. 54 1/2 fr. habe ein jeweiliger Besitzer von Georg Ruch 13 fr., und von den vier Besitzern des Neuraubtes aus dem Zengenbergr ober der Straßen von jedem Starland 6 fr. büßlich einzulangen.

Auch ruhet die Verbindlichkeit auf diesem Plattelehofgut, daß ein jeweiliger Besitzer den Behent von den Inhabern des sogenannten Quackler Rauthes mit 7 fl. R. W. beizutreiben, und als Behentträger dem Hrn. Pfarrer in Plauring zu erlegen hat.

Um Abgaben in den alten unveränderten Rechten, Lasten, Beschränkungen und zugehörigen Waidarbeiten, gleich wie die Konkursanten Joseph Krüßner und Magdalena Eder all solches in der Vermögens-Übergabe, vdo. Telfs den 19. Dez. 1831, Verfaßbuch-Folio 875, von David Krüßner übernommen haben.

Im Ausrufspreise in R. W. per 1500 fl.

B e d i n g u n g e n :

1. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anbethe- und nach der Versteigerung kein Nachbot angenommen.

2. Auf Abschlag des Steigerbillings hat der Käufer nebst den rückständigen Zinsen bis Lichtmess 1834, welche zureichen, und auf ihm angewiesen werden, noch weiteres 500 fl. bis 600 fl. R. W. bar zu bezahlen, und

3. den Ueberrest desselben von Lichtmess 1834 an in dem den auf ihm angewiesenen Kapital zusehenden Zinsfuß zu verintressiren, und nach erfolgter Ab- oder Aufkündigung abzuschließen, dagegen

4. wird der zum Theil eingebrachte, und zum Theil noch auf dem Felde stehende dießjährige Sommerzins, in so weit dieser am Tage der Versteigerung noch vorhanden ist, dem Käufer unentgeltlich belassen.

5. Die mit dem Georgitermin dieß Jahr's an unter was immer für einen Namen, und ohne Rücksicht der Zeit und des Entstehungsgrundes ausgeschrieben werden- den Steuern, Gerichts- und Gemeindef-Anlagen hat der Käufer ohne Rücksprache aus Eigenem abzulären; eben so hat er

6. die mit der Versteigerung und Kaufserichtung erlaubten Vor- und Stempelgebühren, aus grunds- herrliche Veränderungsgebühren allein zu entrichten.

7. Die Grundstücke werden ad corpus und auf keine weitere Ausmessung hingegeben, das ist, es wird für das angegebene Flächenmaß nicht gut gestanden.

8. Der Kaufzug kann sogleich geschehen, dagegen gehet Waag und Gefahr sogleich am Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

9. Hat der Käufer, der zur Versteigerung zugelassen werden will, entweder an eigenem Vermögen oder annehmbarer Bürgschaft das Drittel des Ausrufspreises auszuweisen; endlich

10. bleibt der Kresenz Meiner frei gestellt, ihre lebenslängliche Natural-Verpflegung, wie solche in dem Abnährungscontract vom 16. Nov. 1831 bedungen wor-

den ist, auf den feilgebothenen Realitäten, oder das Pfandkapital per 1000 fl. R. W. aus dem Steigerbillung in seinen Rechten zu beziehen, mit dem, daß wenn Kresenz Meiner die Natural-Verpflegung bei dem Käufer und auf obigen Realitäten vorliegen sollte, so hat der Käufer: im Berechnungsfalle die 1000 fl. R. W. in seinen Rechten vom Steigerbillung für sich in Abrechnung zu bringen.

12. Hinsichtlich der übrigen Pfandbner David und Elisabeth Krüßner, und Elisabeth Meiner, die gewisse Geldsummen in seinen Rechten aus der Masse gefordert haben, und ihnen solche von Seite der Kreditoren Zuschüsse auch zugesandt worden ist, auch hinsichtlich der Heimarthezpflicht der übrigen David Krüßnerischen Kinder hat der Käufer keine Paß mehr aufzunehmen.

Nachdem die Realitäten an Mann gebracht seyn werden, werden auch die noch vorhandenen Beweglichkeiten gegen sogleich barer Bezahlung an den Weistbiertheer versteigerungswiese hingegeben.

Die dießfällige Versteigerung wird am 26. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, auf ausdrückliches Verlangen des fraglichen Kreditoren-Zuschusses in dem Wirthshaus auf der Platten nach den über Versteigerungen bestehenden Vorschriften Statt finden.

K. K. Landgericht Telfs, den 27. Juni 1834.

v. Merz, Landrichter.

3 Versteigerung des Erbth.

Vom k. k. Landgerichte Hall wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge freisämtlichen Dekrete vom g. d. M., Zahl 5067/657, die bei der Versteigerung der Wrauhaus-Inventurstücke der Stadt Hall nicht an Mann gebrachten Gegenstände, bestehend aus großen ländlichen Bierfässern, einer Handpflüge und einem fusernen Kessel bei der am 18. Juli d. J. 9 Uhr Vormittags in der ehemaligen Stiftskirche festgesetzten Tageslohnung gegen gleich bare Bezahlung neuerlich veräußert werden.

K. K. Landgericht Hall, den 27. Juni 1834.

Margreiter, Advokat.

3 Vom kaiserl. königl. Landgerichte Montafon wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der verstorbenen Eheleute Franz Joseph Kessler und Christina Mahl von St. Gallenkirch gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, amnit erinnert, bis den 24. Juli d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als widrigenfalls nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen wegen zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Gleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursfache, und im Nichterzielungsfalle zur Befestigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tageslohnung in dieser Landgerichtsanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichtertheilung den Beschlüssen der Anwesenden beigetragen geachtet würde.

Schrund, den 24. Juni 1834.

K. K. Landgericht Montafon.

J. Wiberin, Landrichter.